

währen. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

Fachspezifische Prüfungsordnung für das Fach „Musikwissenschaft“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium der Universität Bremen

Vom 21. September 2011

Der Fachbereichsrat 09 (Kulturwissenschaften) hat am 21. September 2011 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss im Zwei-Fächer-Bachelorstudium sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

(2) Wird die Bachelorarbeit im Fach „Musikwissenschaft“ geschrieben, wird aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung der Abschlussgrad

Bachelor of Arts
(abgekürzt B. A.)

verliehen.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Fach „Musikwissenschaft“ wird als Zwei-Fächer-Bachelorstudium gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 AT BPO studiert.

(2) Im Zwei-Fächer-Bachelorstudium kann das Studienfach „Musikwissenschaft“ als Profulfach oder als Komplementärfach studiert werden. Anlage 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar, wenn

- a) das Studienfach „Musikwissenschaft“ als Profulfach studiert wird, d. h. insgesamt 120 CP umfasst (Anlage 1a),
- b) das Studienfach „Musikwissenschaft“ als Komplementärfach studiert wird, d. h. insgesamt 60 CP umfasst (Anlage 1b).

Studierende entscheiden sich bei der Immatrikulation, ob sie das Fach „Musikwissenschaft“ als Profil- oder als Komplementärfach studieren wollen.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(6) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO¹ durchgeführt.

(8) Das Studium beinhaltet im Zwei-Fächer-Bachelorstudium als Profulfach ein obligatorisches Praktikum im Umfang von 6 CP. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden gemäß §§ 8 ff. AT BPO und in den in Anlage 3 aufgeführten fachspezifischen Formen durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Es werden keine Prüfungen in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt.

(5) Schriftliche Arbeiten (Klausuren ausgenommen) sind mit einer schriftlichen Erklärung (s. Anlage 6) zu versehen und sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form einzureichen.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Die Anmeldung zu den Modulen des 2. und 3. Studienjahres ist erst möglich, wenn mindestens zwei der Module des 1. Studienjahres erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung zur Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 45 CP aus dem Fach (= Module 1-6 des ersten und zweiten Studienjahres) und von mindestens 6 CP aus dem Fachlichen Schwerpunkt des Profilbereiches (ohne Praktikum), insgesamt also von mindestens 51 CP.

(2) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.

¹ Lehrveranstaltungsformen gem. AT BPO können sein: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Sprachlehrveranstaltungen, Projektstudien/ Projektseminare, Praktika, Begleitseminar zur Bachelorarbeit, Betreute Selbststudieneinheiten, Exkursionen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 3 Wochen genehmigen.

(4) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Zur Bachelorarbeit findet kein Kolloquium statt.

(6) Die Bachelorarbeit kann im Studienfach „Musikwissenschaft“ geschrieben werden, wenn das Fach als Profilmfach studiert wird.

§ 7

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Bachelorstudiengang „Musik-

wissenschaft“ (Zwei-Fächer-Studium) ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 23. September 2011

Der Rektor der
Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufspläne im Zwei-Fächer-Bachelorstudium:

Module und Prüfungsanforderungen

a) wenn „Musikwissenschaft“ Profilmfach (120 CP) ist

b) wenn „Musikwissenschaft“ Komplementärfach (60 CP) ist

Anlage 2: Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtmodule

Anlage 3: Fachspezifische Prüfungsformen

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahlverfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“ – entfällt –

Anlage 5: Zulassungsvoraussetzungen (sofern nicht in § 5 geregelt) – entfällt –

Anlage 6: Schriftliche Erklärung

Anlage 1: Studienverlaufspläne

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind.

1 a) Profulfach Musikwissenschaft BA (120 CP)²

6. Semester	Modul 10 Musikvermittlung 3 CP/P/MP		Modul 9 Musik und Medien II 3 CP/P/SL	Modul 11 Bachelorarbeit 12 CP/P/MP
5. Semester	Modul 7 Historische und Systemische Musikwissenschaft II 6 CP/P/EMP		Modul 8 Musik und Medien I 3 CP/P/MP	Fachlicher Schwerpunkt 18 CP/P/EMP = Praktikum 6 CP/P Wahlpflicht 12 CP/MP (3.-5. Semester)
4. Semester	Modul 5 Historische Musikwissenschaft I 9 CP/P/EMP	Modul 6 Systematische Musikwissenschaft I 9 CP/P/EMP	Modul 4 Musiktheorie II 3 CP/P/MP	
3. Semester	Modul 2 Musikwissenschaftliches Propädeutikum II 9 CP/P/EMP		Modul 3 Musiktheorie I 6 CP/P/KP	
2. Semester	Modul 1 Musikwissenschaftliches Propädeutikum I 9 CP/P/EMP		General Studies 30 CP/MP/MP oder EMP (1.-6. Semester)	
1. Semester				

² Erläuterung der Prüfungsform EMP = Einzelnote als Modulprüfung: Der/Die Studierende wählt aus den zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen diejenige aus, in der die Modulleistung erbracht wird. Die anderen Lehrveranstaltungen des Moduls werden mit aktiver Teilnahme und ggf. Studienleistungen besucht.

1b Komplementärfach Musikwissenschaft BA (60 CP)

6. Semester		Modul 10 Musikvermittlung 3 CP/P/MP	Modul 9 Musik und Medien II 3 CP/P/SL
5. Semester		Modul 7 Historische und Systemische Musikwissenschaft II 6 CP/P/EMP	
4. Semester		Modul 5 Historische Musikwissenschaft I 9 CP/P/EMP	Modul 6 Systematische Musikwissenschaft I 9 CP/P/EMP
3. Semester			Modul 4 Musiktheorie II 3 CP/P/MP
2. Semester		Modul 2 Musikwissenschaftliches Propädeutikum II 9 CP/P/EMP	Modul 3 Musiktheorie I 6 CP/P/KP
1. Semester		Modul 1 Musikwissenschaftliches Propädeutikum I 9 CP/P/EMP	

Tabelle b: Ergänzende Angaben für Module mit Teilprüfung

K-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/CP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
M3	Musiktheorie 1	6	KP	Kurs 3 CP	1 PL
				Kurs 3 CP	1 PL

Anlage 2: Modulliste für Wahlpflichtmodule

Im Fachlichen Schwerpunkt des Profulfaches „Musikwissenschaft“ sind 12 CP als Wahlpflicht zu studieren, die eine Hälfte im Umfang von 6 CP im Bereich der Musikwissenschaft (Systematische und/oder Historische), die andere im Umfang von 6 CP im Bereich der Musiktheorie. Jeder Bereich muss mit einer Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossen werden.

Profulfach: General Studies Module

Im Profulfach müssen Module der General Studies im Umfang von 30 CP studiert werden.

Anlage 3: Fachspezifische Prüfungsformen

Prüfungen im Studienfach „Musikwissenschaft“ können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 20-30 Minuten Dauer,
2. Klausur von mindestens 60 und maximal 180 Minuten Dauer,
3. Hausarbeit ca.15 Seiten (ohne Anlagen),
4. Portfolio,
5. Referat inklusive einer schriftlichen Ausarbeitung ca. 10 Seiten (ohne Anlagen),
6. Praxis- und projektorientierte Präsentationsformen mit einem schriftlichen Reflexionsanteil ca. 10 Seiten (ohne Anlagen),
7. Künstlerisch-praktische Prüfungen von maximal 45 Minuten Dauer,
8. Praktikumsbericht (max. 30 Seiten ohne Anlagen).

Gruppenprüfungen können mit Ausnahme von § 6 Absatz 2 mit bis zu 4 Personen durchgeführt werden.

Anlage 4: entfällt

Anlage 5: entfällt

Anlage 6: Schriftliche Erklärung

Bei der Abgabe schriftlicher Arbeiten hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit

1. selbständig verfasst und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt worden ist,
2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und

3. die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht worden sind.

Die schriftliche Erklärung ist vom Studierenden mit dem Datum der Abgabe und Unterschrift zu versehen und der Arbeit anzuhängen.

Entwidmung in Bremen-West/Überseestadt (Hansator – ehem. Zollabfertigungsbereich)

Mit Aufhebung der Zollgrenze wurde im Rahmen einer Entwicklungskonzeption zur Umstrukturierung der Alten Hafendreiecke in Bremen die „Überseestadt“ entwickelt. Dazu gehörte die Neuordnung der Verkehre ebenso wie die Erschließung von Flächen alter Hafenschutzanlagen für neue Nutzungen. Ab Nordstraße führt die Straße Hansator nun als eine der offenen Haupteinfahrstraßen direkt und gradlinig in die „Überseestadt“. Die Verkehrsflächen der alten Zollabfertigungsanlage haben damit ihre Verkehrsbedeutung verloren.

Deshalb wurde die Verkehrsfläche der Straße Hansator im ehemaligen Zollabfertigungsbereich gemäß § 7 des Bremischen Landesstraßengesetzes vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 341 – 2182-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 370), für den öffentlichen Verkehr entwidmet, und zwar beginnend an der (Haupteinfahr-)Straße Hansator gegenüber der Neptunstraße, weiter durch den ehemaligen Zollabfertigungsbereich und die ehemaligen Zolltore bis zur Hafenstraße.

Diese wegerechtliche Maßnahme erfolgte, um diese Großfläche im „Eingangsbereich“ zur Überseestadt einer attraktiven Nutzung zuführen zu können und den Standort Überseestadt damit weiter zu entwickeln.

Die Verfügung des Amtes für Straßen und Verkehr vom 19. August 2011 (Veröffentlichung am 22. August 2011, Bekanntgabe 23. August 2011, Fristende 23. September 2011) ist am 26. September 2011 rechtsbeständig geworden.

Bremen, den 26. September 2011

Amt für Straßen und Verkehr